

Das Gesetzgebungsverfahren – Ein Gesetz entsteht

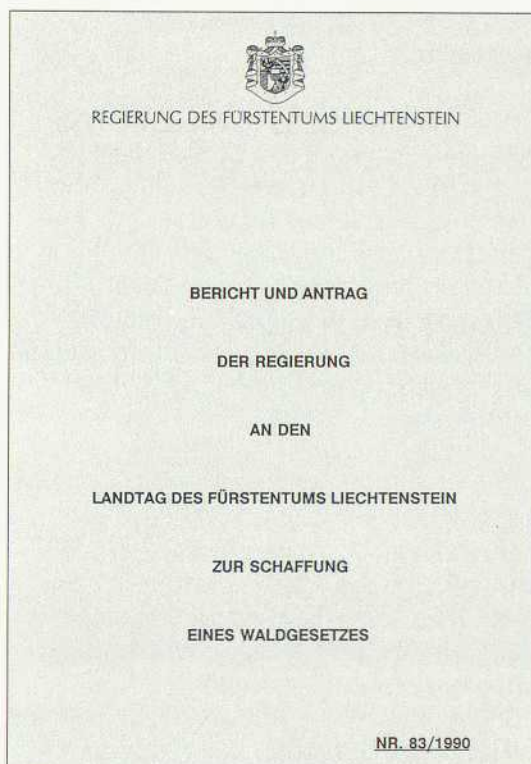
Der Anstoss zur Schaffung eines Gesetzes kann beispielsweise von einer Person oder einer Personengruppe stammen. Diese wendet sich entweder an Parteien, Vereine, Interessensgruppen oder Verbände.

Der Landtag ist nicht nur berechtigt, Gesetzesvorschläge, die ihm von der Regierung zukommen, sogenannte *Regierungsvorlagen*, anzunehmen oder abzulehnen, sondern es steht ihm auch verfassungsmässig das Recht zu, selbst Gesetzesvorschläge einzubringen, d. h. es steht ihm ein gesetzgeberisches *Initiativrecht* zu. «Das Recht der Initiative in der Gesetzgebung, d. h. zur Einbringung von Gesetzesvorschlägen steht zu: ... dem Landtage selbst ...» (Art. 64).

Der *Landesfürst* hat das Recht, die Regierung zu beauftragen, ein neues Gesetz zu erarbeiten (Art. 64).

Schliesslich hat auch *das Volk* unter gewissen Voraussetzungen das Recht der Gesetzesinitiative (Art. 64).

In der Praxis werden die meisten Vorlagen von der Regierung eingebracht. Die Regierung arbeitet neue Gesetzesvorlagen aus. Sie ist auch berechtigt, Fachleute beizuziehen. Die Regierung leitet danach in der Regel ein Vernehmlassungsverfahren ein: Alle betroffenen



Nachdem die Regierung einen Gesetzesentwurf ausgearbeitet hat, überweist sie diesen dem Parlament; man nennt das Bericht und Antrag an den Landtag. Nach der Eintretensdebatte, in der die Vorlage grundsätzlich diskutiert wird, berät der Landtag die Gesetzesvorlage in drei Lesungen.

und interessierten Kreise können Stellung beziehen. Den neu erarbeiteten Gesetzesvorschlag überweist nun die Regierung zusammen mit einem begründeten Bericht an den Landtag; man nennt das Bericht und Antrag an das Parlament.

Jetzt hat der Landtag die Aufgabe, den Gesetzesentwurf in drei Lesungen zu beraten.